

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Was unternimmt das Land zum Schutz von Füchsen in niedersächsischen Schliefeanlagen?

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE), eingegangen am 27.08.2020 - Drs. 18/7388 an die Staatskanzlei übersandt am 14.09.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 07.10.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Schliefeanlagen (oder auch Schliefeanlagen) bestehen aus einem Röhrensystem und dienen dem Abrichten von Hunden zur Baujagd auf Füchse. In einem „Kessel“ befindet sich ein durch Schieber vom Röhrensystem getrennter Fuchs, den die auszubildenden Hunde aufspüren sollen. Neben der eigentlichen Anlage für die Jagdabrichtung gibt es noch Gehegeanlagen, in denen die Füchse gehalten werden, wenn keine Jagdhundeausbildung stattfindet.

Die einzuhaltenden Anforderungen für die Erdhundeausbildung und -prüfung und das damit einhergehende Halten von Füchsen sind in den „Grundsätzen für die artgerechte Haltung von Füchsen in Gehegeanlagen“ sowie in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Deutschen Teckelklubs bzw. des Deutschen Jagdterrier-Clubs festgelegt. Auf Grundlage dieser Mindestanforderungen existiert eine „Vereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Teckelklub e. V., Arbeitsgemeinschaft im Deutschen Teckelklub gegr. 1888 e. V., dem Deutschen Teckelklub e. V., Arbeitsgemeinschaft Weser-Ems, dem Deutschen Jagdterrierklub e. V., Landesgruppe Niedersachsen, der Arbeitsgemeinschaft Nordwest Deutschen Foxterrier-Verband, der Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. und dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Ausbildung von Erdhunden in Schliefeanlagen“ (Antwort der Landesregierung vom 08.03.2010, Drucksache 16/2314)

Laut den obengenannten Grundsätzen für die Fuchshaltung in Gehegeanlagen ist die „Gehegehaltung von Füchsen sowie das Betreiben einer Schliefeanlage“ „sowohl der zuständigen Kreisveterinärbehörde bzw. unteren Jagdbehörde als auch den kynologischen Organen des Jagdgebrauchshundeverbandes e. V. bzw. der Landesjagdverbände anzuzeigen. Die Gehege und Schliefeanlagen sind durch die Fachbehörden abnehmen zu lassen.“ (<https://jagddeckel.de/informationen/grundsätze-fuer-die-artgerechte-haltung-von-fuechsen-in-gehegeanlagen-des-vereins-fuer-jagd-teckel-e-v/>).

Den gleichen Grundsätzen ist zu entnehmen, dass „zur Dokumentation aller das Gehege betreffender Ereignisse“ „das konsequente Führen eines Gehegebuches unabdingbar“ ist und darin auch alle Zugänge und Abgänge einzutragen seien.

Nach einer Antwort der Landesregierung (Drucksache 16/2314) werden bei Jagdhundeprüfungen mit Dackeln oder Terriern die Impfnachweise und der Pflegezustand der Füchse durch die Richterinnen und Richter kontrolliert, da „nur ein gesunder und ausgewachsener Fuchs“ „zum Einsatz kommen“ dürfe.

Das Finale der Ausbildung des Jagdhundes endet grundsätzlich damit, dass das andere Tier immer in einem Käfig sitzt, zwar durch einen Maschendraht vom Hund getrennt ist, sich aber dieser Stresssituation und Bedrohung nicht entziehen kann.

Vorbemerkung der Landesregierung

Auf die ausführlichen Vorbemerkungen in der Antwort zur Anfrage von Schliefenanlagen in der Drucksache 18/2314 vom 08.03.2010 wird verwiesen.

1. Auf welchen rechtlichen Grundlagen basieren die Errichtung und der Unterhalt einer Schliefenanlage, die auch mit der Haltung von Füchsen einhergehen?

Es bestand eine „Vereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Teckelklub e. V., Arbeitsgemeinschaft im Deutschen Teckelklub gegr. 1888 e. V., dem Deutschen Teckelklub e. V., Arbeitsgemeinschaft Weser-Ems, dem Deutschen Jagdterrierklub e. V., Landesgruppe Niedersachsen, der Arbeitsgemeinschaft Nordwest im Deutschen Foxterrier-Verband, der Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. und dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Ausbildung von Erdhunden in Schliefenanlagen“.

Hierauf bauen die folgenden verbindlichen Leitlinien auf: „Leitlinien zur Konditionierung von Jungfüchsen in Schliefenanlagen“, „Leitlinien für die Haltung von Füchsen in Zwingeranlagen (Mindestanforderungen)“, „Grundsätze zur Erarbeitung und Prüfung von Erdhunden an der Schliefenanlage“, „Sachkundenachweis ... für die Schulung zur Zertifizierung der Schliefwarte und Raubwildhalter“ und eine „Überprüfung der Raubwildhaltung“.

Es ergeben sich Vorgaben aus dem Bundesjagdgesetz (BJagdG), dem Niedersächsischen Jagdgesetz (NJagdG), dem Tierschutzgesetz (TierSchG) und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

2. Seit wann gibt es die Vereinbarung zwischen den niedersächsischen Hundevereinen, der Landesjägerschaft und dem Landwirtschaftsministerium über die Ausbildung von Erdhunden in Schliefenanlagen?

Diese Vereinbarung stammt vermutlich aus dem ersten Halbjahr 1999 und ist wahrscheinlich nicht unterzeichnet worden. Akten werden nach der Aufbewahrungsfrist von max. 15 Jahren entsorgt. So ist es auch in diesem Fall geschehen.

3. Wie lautet die aktuelle Fassung im Wortlaut, bzw. wo kann diese eingesehen werden?

Die in der Beantwortung zu Frage 1 genannten bindenden Leitlinien liegen der Landesregierung vor. Sie sind im Internet nicht abrufbar.

4. Welche Änderungen hat es seit 2010 an der Vereinbarung gegeben?

Die Vereinbarungen werden bei Bedarf angepasst. Die letzten Änderungen stammen aus 2019.

5. Wie viele Schliefenanlagen gibt es in Niedersachsen insgesamt?

Es bestehen insgesamt 14 Anlagen.

6. Wo befinden sich die der Landesregierung bekannten Schliefenanlagen, und von wem werden sie seit wann betrieben (bitte auch Anlagen auflisten, die derzeit nicht in Betrieb sind)?

Die niedersächsischen Erdhundeverbände betreiben aktiv elf Anlagen, eine weitere liegt still. Eine Anlage wird von einer Privatperson betrieben, und eine weitere wird von einem Verband aus NRW betrieben.

Über den Genehmigungszeitraum liegen nur unvollständige Angaben vor. Die bekannten Genehmigungen stammen aus dem Zeitraum 1975 bis 2012. Alle Standorte sind der Landesregierung bekannt. Sie werden aber nicht veröffentlicht, weil diese Einrichtungen in den vergangenen Jahren Opfer von Brandanschlägen und Sachbeschädigungen militanter Tierschützer waren.

7. Werden registrierte Schliefenanlagen kontrolliert, wenn ja, in welchen Zeiträumen und von wem?

Die Anlagen werden von den jeweils örtlich zuständigen Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover in unregelmäßigen Abständen kontrolliert. Die Kontrollen waren bei Anzeigen anlassbezogen oder auch risikoorientiert.

8. Wo sind die Mindestanforderungen an Gehegegröße geregelt, und wie lauten diese?

Im seinem Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren vom 7. Mai 2014 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) allgemeine und veterinärfachliche Gehegeanforderungen benannt. Das Gutachten richtet sich sowohl an die Tierhalter als auch an die zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder und gibt eine Orientierungshilfe für die Auslegung der allgemeinen Regelungen des Tierschutzgesetzes, hier insbesondere des § 2 TierSchG. Für den Fuchs sind dort 40 m² pro Paar und für jedes weitere erwachsene Tier 15 m² mehr gefordert. Diese Vorgaben sind ebenfalls in den „Leitlinien für die Haltung von Füchsen in Zwingeranlagen (Mindestanforderungen)“ genannt.

9. Welche weiteren Anforderungen hinsichtlich der im Tierschutzgesetz vorgeschriebenen verhaltensgemäßen Unterbringung, artgemäßen Bewegungsmöglichkeit, der Futter- und Tränkevorrichtung, der Lichtverhältnisse und des Raumklimas sind einzuhalten?

Weitere Vorgaben sind ebenfalls in den „Leitlinien für die Haltung von Füchsen in Zwingeranlagen (Mindestanforderungen)“ aufgeführt. Es müssen Gegenstände zur Beschäftigung und Lebensraumbereicherung vorhanden sein. Innerhalb des Zwingers müssen Schlafboxen, die sieben verschiedene Einzelanforderungen erfüllen müssen, zur Verfügung stehen, wobei die Anzahl etwas höher sein soll als die Anzahl der Tiere. Ein Teil des Auslaufes soll aus Naturboden (wie gewachsen) oder anderem geeigneten Substrat bestehen, z. B. müssen Plätze für Komfortverhalten vorhanden sein. Teile der Auslauffläche müssen besonnt und andere Teile mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein. Im Auslauf müssen sich - sowohl im Schatten als auch in der Sonne - erhöhte Flächen zum Liegen und als Ausblick befinden. Die Fütterung muss artgerecht sein. Sie muss entsprechend den Bedürfnissen der Tiere regelmäßig erfolgen. Auch sind Zusätze von Mineralstoffen, Spurenelementen und Vitaminen erforderlich. Die regelmäßige bis dauerhafte Versorgung mit Frischwasser ist sicherzustellen. Wesentlich sind auch Lebensraumbereicherungen z. B. durch verschiedene Formen der Futterdarbietung, geruchliche Reize, Einbringung ungewöhnlicher Gegenstände zur Beschäftigung, Kletterbäume, Holzstoß oder Ähnliches. Im Auslauf müssen Röhren vorhanden sein, welche den Füchsen innerhalb ihres Lebensraumes Fuchszwinger die Nutzung als Deckung gestattet.

10. Welche Kenntnisse und Fähigkeiten beim Personal sind Voraussetzung für den Betrieb einer Schliefenanlage und wie wird dieser Nachweis überprüft?

Diese Vorgaben sind ebenfalls in den Leitlinien für die Haltung von Füchsen in Zwingeranlagen (Mindestanforderungen) aufgeführt. Personen, die für die Betreuung von Füchsen in Zwingeranlagen (= Raubwildhaltung) bestimmt sind, müssen die entsprechende Sachkunde besitzen und diese nachweisen können. Die entsprechenden Inhalte der Sachkunde werden durch die Kompetenzgruppe Bodenjagd und Schliefenanlagen, zu der sich die Erdhundvereine unter dem Dach des Jagdgebrauchshundverbandes zusammengeschlossen haben, um eine Vereinheitlichung bei der Haltung der Füchse sowie der Ausbildung und Prüfung der Hunde herbeizuführen, festgelegt.

Hierfür ist ein der Landesregierung vorliegender Sachkundenachweis über die Haltung von Füchsen in Gehegen und die Ausbildung und Prüfung von Erdhunden am Fuchs in Schlieffenanlagen erarbeitet. Die Lehrinhalte der ganztägigen Schulung zur Zertifizierung der Schlieffwarte und Raubwildhalter setzen sich zusammen aus rechtlichen Grundlagen (GG, TierSchG, BNatSchG, Gutachten des BMEL über Mindestanforderung an die Haltung von Säugetiere); Sachkunde; der Fuchs - Lebensweise, Verhalten, Ernährung und Krankheiten; Aufgaben von Schlieffwarten und Raubwildhaltern über die Haltung von Füchsen in Zwingeranlagen; Konditionierung des Jungfuchses; Einarbeitung des Hundes in der Schlieffanlage und das Prüfungswesen der Erdhunde-Zuchtvereine.

11. Welche der Gehege und Schlieffenanlagen wurden wann durch die Fachbehörden abgenommen?

Siehe Antworten zu den Fragen 6 und 12.

12. Welche der aktiven Schlieffenanlagen wurden von Veterinärämtern in den vergangenen zehn Jahren wann überprüft?

Die Anlagen sind in den letzten zehn Jahren im Schnitt zweimal kontrolliert worden.

13. Welche Mängel bzw. Verstöße gegen die Vorschriften oder gegen geltende Gesetze und Rechtsverordnungen wurden jeweils bei Kontrollen festgestellt?

Es wurden zweimal Mängel festgestellt (zu geringe Gehegegröße, fehlende Abwechslung im Futterplan mit zweitägiger Kontrolle), die in beiden Fällen abgestellt wurden.

14. Liegen für diese Kontrollen Protokolle mit Ergebnissen vor?

Ja.

15. Wurden die Zugänge und Abgänge (mit Angabe des Grundes) auf Grundlage des Gehebuchs überprüft? Und falls ja, mit welchem Ergebnis?

Bei den Kontrollen gab es keine Beanstandungen der Aufsichtsbehörden.

16. Wie viele verendete Füchse aus Gefangenschaft sind in den vergangenen zehn Jahren in Tierkörperbeseitigungsanstalten (ab 2005 Verarbeitungsbetriebe Tierischer Nebenprodukte) entsorgt worden?

Gehaltene Füchse werden von den niedersächsischen Verarbeitungsbetrieben Tierischer Nebenprodukte (VTN) nicht gesondert erfasst. Den niedersächsischen VTN-Betreibern ist eine Entsorgung von in Gefangenschaft gehaltenen Füchsen nicht bekannt.

17. Woher stammen die verwendeten/gehaltenen Füchse?

Sie stammen ausnahmslos aus Nachzuchten.

18. Gibt oder gab es Hinweise auf die Entnahme von Füchsen aus der Natur entgegen dem Bundesnaturschutzgesetz?

Nein

19. Wie alt werden die in Gefangenschaft gehaltenen Tiere bei ihrem „Einsatz“ in den Anlagen durchschnittlich?

Die Füchse werden 12 bis 15 Jahre alt und somit deutlich älter als ihre frei lebenden Artgenossen.

20. Ab welchem Alter dürfen Füchse in den Anlagen eingesetzt werden?

Hierzu gibt es kein festgelegtes Alter. Nachdem der Fuchs ausgewachsen ist und die Eingewöhnung und Konditionierung an die Schliefenanlagen abgeschlossen ist, wird mit der Schliefenarbeit begonnen. Die Erdhundverbände gaben übereinstimmend ein Alter von einem Jahr an.

21. Werden die Anzahl und das Alter der Füchse nachgewiesen, und wenn ja, wie erfolgt der Nachweis und die Registrierung?

Das Alter aller eingesetzten Füchse wird über das Zwingerbuch bzw. den Impfpass nachgewiesen.

22. Was passiert mit den Kontrollergebnissen zum Impfnachweis und Pflegezustand der Füchse im Rahmen von Jagdhundeprüfungen?

Der jeweilige Richterobmann der Prüfung kontrolliert die Anlagen und den Pflegezustand der Füchse einschließlich Impfausweis und das Übungsbuch. Im jeweiligen Richterbericht wird darüber ein Vermerk erstellt. Mögliche Beanstandungen sind sofort abzustellen.

23. Werden diese den zuständigen Veterinärämtern weitergeleitet, und falls nicht, warum nicht?

Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung der Weiterleitung. Bei Prüfungen der Aufsichtsbehörde werden die Kontrollergebnisse vorgelegt.

24. Wie viele Füchse werden insgesamt in Schliefenanlagen in Niedersachsen gehalten (nach Möglichkeit bitte der jeweiligen Anlage zugeordnet)?

Es sind nur die Zahlen der Erdhundverbände, die sehr kooperativ zugearbeitet haben, bekannt: In deren elf Anlagen werden insgesamt 25 Füchse gehalten.

25. In wie vielen Fällen wurden Füchse in Schliefenanlagen in den letzten zehn Jahren nicht artgerecht bzw. tierschutzkonform gehalten?

Siehe Antwort zu Frage 13.

26. Welche Konsequenzen wurden aus festgestellten Beanstandungen gezogen?

Die Beanstandungen wurden abgestellt.

27. Wie viele Verstöße gegen § 2 Abs. 2 TierSchG sowie § 17 Nr. 2 b TierSchG sind bekannt?

Es wurden keine Verstöße festgestellt.

28. Wie wurden Verstöße gegen § 2 Abs. 2 TierSchG sowie § 17 Nr. 2 b TierSchG geahndet?

Siehe Antwort zu Frage 27.

29. In wie vielen Fällen wurden Schliefenanlagen wegen Verstoßes gegen § 2 Abs. 2 TierSchG sowie § 17 Nr. 2 b TierSchG stillgelegt?

Siehe Antwort zu Frage 27.

30. Wie werden in den aktuell vorkommenden Schliefenanlagen die drei zentralen Schutzziele des Tierschutzrechts - vermeiden von Schmerzen, Leiden, Schäden - eingehalten?

Diese werden durch die Einhaltung der in der Beantwortung zu Frage 1 zweiter Absatz aufgeführten verbindlichen Vorgaben erfüllt. Hinzu kommt die Kontrolle durch den Schliefenwart, den Tierschutzbeauftragten der Erdhundeverbände, die in den Verbänden vorhandenen Tierärzte und Mitglieder und die unangemeldeten Vor-Ort Kontrollen der zuständigen Fachbehörden.

31. Hält die Landesregierung es mit den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes für vereinbar, wenn während dieser Ausbildung der Fuchs Panik-, Stress- und Angstzuständen ausgesetzt ist und dies mehrfach an jedem Ausbildungstag?

Die Landesregierung hält den Betrieb von Schliefenanlagen mit dem Tierschutz für vereinbar, weil für die intelligenten Füchse, die die Abläufe genau kennen und teilweise mit Hunden aufwachsen, dieses keinen Stress darstellt. Der Fuchs weiß genau, dass zwischen ihm und dem Hund kein Körperkontakt möglich ist. Teilweise rollen sich die Füchse abgetrennt vom Drehschieber ein und ruhen entspannt, während daneben hinter der Trennwand die Hunde den Fuchs verbellen. Zudem erhalten die Füchse im Anschluss Leckerlies, durch die der Einsatz noch ein angenehmes Ende bekommt.

32. Inwieweit ist vor dem Hintergrund, dass es in § 3 Punkt 7 TierSchG verboten ist, ein Tier auf ein anderes zu hetzen, es sei denn, „die Grundsätze einer weidgerechten Jagdausbildung erfordern“ dies, die Stresssituation für den Fuchs aus Sicht der Landesregierung mit „Weidgerechtigkeit“, also den ethischen Ansprüchen der Jagd in Bezug auf Tier- und Naturschutz und Gesellschaft vereinbar?

Siehe Beantwortung zu Frage 31.

33. Welche Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind im Einzelfall für den Eingriff in die Natur und Landschaft bei den errichteten Schliefenanlagen geschaffen worden?

Sofern die zuständigen Behörden hierzu Stellung bezogen haben, ist - da es sich nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und/oder des Landschaftsbildes handelt, keine Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahme erforderlich gewesen.

34. Wie haben sich die niedersächsischen Fuchsbestände seit 1990 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt pro Jahr)?

Niedersachsens Jägerinnen und Jäger erfassen seit 29 Jahren auf etwa 90 % der Landesfläche die Anzahl der Gehecke und sie finanzieren mit Eigenmitteln über die Wildtiererfassung die wissenschaftliche Auswertung dieser Ergebnisse. Die Auswertungen sind seit 2003 öffentlich in den Landesjagdberichten einsehbar. Die Geheckedichte nimmt vom Nordwesten des Landes zum Südosten deutlich zu. Es ist auf den Abbildungen 2003 zu 2019 ein leichter Anstieg zu erkennen, der besonders im Nordwesten erkennbar ist. Dominierten dort 2003 noch bis 0,25 Gehecke auf einen km², sind es jetzt über 0,25 Gehecke/km². Im Südosten Niedersachsens dominieren mindestens 0,75 Gehecke/km². Es besteht ein fließender Übergang der Bestandszunahme von Aurich nach Göttingen.

35. Wie haben sich die Jagdstrecken niedersächsischer Füchse seit 1990 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt pro Jahr)?

Da die Aufbewahrungsfrist der Streckendaten nur maximal 15 Jahre beträgt, wird die Fuchsstrecke inkl. Fallwild der letzten 15 Jahre angegeben:

2005: 64.941 Füchse
2006: 50.723 Füchse
2007: 64.412 Füchse
2008: 60.759 Füchse
2009: 61.622 Füchse
2010: 58.454 Füchse
2011: 49.825 Füchse
2012: 61.779 Füchse
2013: 46.716 Füchse
2014: 53.325 Füchse
2015: 59.563 Füchse
2016: 56.586 Füchse
2017: 52.001 Füchse
2018: 54.809 Füchse
2019: 65.611 Füchse

36. Welche regionalen Schwerpunkte bzw. Besonderheiten gibt es bei der Verteilung der Fuchsbestände (und den Jagdstrecken) in Niedersachsen?

Regionale Schwerpunkte können nicht benannt werden, weil die Streckenerfassung über die zuständige Jagdbehörde erfolgt. Dabei wird die Strecke nicht auf eine Flächeneinheit ausgewertet, sondern als Gesamtstrecke für den Landkreis, kreisfreie Stadt und Region Hannover erfasst. In Gebieten mit Wiesenbrüterschutz oder Birkwildschutz erfolgt aus sehr gutem Grund eine deutlich intensivere Bejagung als in großen geschlossenen Waldkomplexen, in denen der Fuchs keine große Rolle spielt.

37. Wie viele Jagdhunde wurden in den vergangenen fünf Jahren jeweils in Niedersachsen bei der Baujagd in Fuchs und Dachsbauten verschüttet?

Fälle dieser Art sind nicht bekannt.

38. Wie viele Hunde wurden wieder ausgegraben?

Siehe Antwort zu Frage 37.

39. Wie viele Jagdhunde sind dabei lebendig verschüttet worden und so verstorben?

Siehe Antwort zu Frage 37. Anzumerken ist, dass die in Bauen lebenden Tiere aus Eigenschutz Baustandorte wählen, die so sicher sind, dass sie ihr Leben nicht gefährden. Auch intraspezifische Auseinandersetzungen sind keine Seltenheit. Hinzu kommt, dass die Baujagd deutlich zunehmend mit Kunstbauten betrieben wird. Die Jagdhunde haben einen sehr hohen Stellenwert in den Familien. Eine Gefährdung des Hundes wird deshalb nicht eingegangen. Die Mehrzahl der Hunde ist zusätzlich zu deren Sicherheit mit hochwertigen GPS-Sendern ausgestattet und deshalb punktgenau ortbar.

40. Hält die Landesregierung das Betreiben von Schliefenanlagen unter Tierschutzgesichtspunkten für vertretbar und die Ausnahmen in § 3 Punkt 7 und 8 TierSchG für vereinbar mit den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes?

Die Landesregierung hält dieses für vertretbar, weil der Bauhund weder auf Schärfe abgerichtet wird, noch auf ein anderes Tier gehetzt wird, sondern die selbstständige unterirdische Arbeit kennen lernen soll, damit er für den Jagdeinsatz bestmöglich vorbereitet wird. Aber auch bei diesen soll der Hund keine Schärfe nachweisen, sondern den Fuchs bedrängen, damit dieser den Bau verlässt.

41. Wird die Landesregierung Maßnahmen ergreifen, um die Situation in Schliefenanlagen, die von Tierschützern als Tierquälerei angesehen wird, zu beenden? Wenn ja, welche?

In den letzten Jahrzehnten ist kein Fall bekannt, den die Fachbehörden mit ihrem hervorragend ausgebildeten Fachpersonal als tierquälerei bezeichnet haben. Daher wird auch kein Handlungsbedarf gesehen.